

Hausordnung des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums, Schweich

„Es gibt kaum ein beglückenderes Gefühl, als zu spüren, dass man für andere Menschen etwas sein kann“ (Dietrich Bonhoeffer)

1. Präambel, Geltung

Die Hausordnung basiert auf den im Leitbild und in der Schulordnung des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Schweich formulierten allgemeinen Grundsätzen, Bildungs- und Erziehungszielen. Das alltägliche Zusammenleben und die Zusammenarbeit in unserer Schulgemeinschaft erfordern jedoch konkrete Absprachen und Regelungen.

- 1.1 Diese Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten von allen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Mitarbeitern, Eltern und Gästen unserer Schule und schützt darüber hinaus die Rechte aller Menschen, die in der Schulgemeinschaft miteinander leben, arbeiten und lernen.
- 1.2 Die folgenden allgemeinen Rechte und Pflichten gelten auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts und bei sonstigen Veranstaltungen auf dem Schulgelände.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten

Die Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens. Alle Schülerinnen und Schüler haben das gleiche Recht, die Angebote der Schule zu nutzen. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern arbeiten in gemeinsamer Verantwortung an der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele unserer Schule.

Dazu ist das Bemühen aller Beteiligten um ein angenehmes Schulklima, so wie es in der Schulvereinbarung zum Ausdruck kommt, eine Grundvoraussetzung. Die Schulvereinbarung bildet daher mit ihren allgemeinen Verhaltensregeln die inhaltliche Grundlage für das Miteinander aller Menschen am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium.

3. Allgemeine Regelungen

3.1 Zeiten

Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit werden von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften erwartet. Es gilt das jeweils aktuelle Stundenraster.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, auf ihre Lehrkraft zu warten. Bei Nichterscheinen einer Lehrkraft melden sich die Schülerinnen/Schüler (in der Regel die Klassensprecher/innen) spätestens zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat oder Lehrerzimmer.

3.2 Eigentum

Jeder achtet darauf, dass fremdes Eigentum und Schuleigentum sorgfältig behandelt, nicht beschädigt, nicht verdreckt, nicht zerstört oder entwendet wird. Im Schadensfall haftet der Verursacher.

3.3 Wert- und Fundsachen

Größere Geldmengen und Wertgegenstände sollen grundsätzlich nicht in die Schule mitgebracht werden. Um Diebstähle zu vermeiden, müssen Geldbeutel und Geld stets weggeschlossen oder am Körper getragen werden.

Die Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben. Bei Nichtabholung bis zum jeweiligen Schuljahresende kommen sie einer Hilfsorganisation zugute oder werden entsorgt.

3.4 Elektronische Geräte

Aus pädagogischen, gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Gründen sind elektronische (Unterhaltungs-)Geräte am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium nicht erlaubt.

Handys müssen vor Beginn der ersten Stunde ausgeschaltet und bis zum Ende des Schultages im Schülerfach (Spind) eingeschlossen werden. In dringenden Fällen kann eine Lehrkraft die Benutzung des Handys auch während der Schulzeit erlauben.

Das Mitbringen von Laptops ist lediglich den Schülerinnen und Schülern der MSS erlaubt. Die Benutzung ist ausschließlich zu Arbeitszwecken gestattet. Die Verwendung mobiler Datenverbindungsgeräte ist untersagt.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft ist es auch Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I erlaubt, einen Laptop in der Schule zu benutzen.

Wird ein elektronisches Gerät trotz des Verbotes benutzt oder – im Falle eines Laptops – nicht ausschließlich zu Arbeitszwecken verwendet, so wird es von der unterrichtenden bzw. Aufsicht führenden Person eingezogen und der Schulleitung übergeben. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler werden über das Einbehalten des Gerätes in Kenntnis gesetzt und können das Gerät frühestens am Ende des jeweiligen Schultages bei der Schulleitung abholen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler bekommen ihr Gerät ebenfalls nur von der Schulleitung frühestens am Ende des jeweiligen Schultages ausgehändigt.

3.5 Essensregelung

Das Kaugummikauen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.

Während des Unterrichts ist die Einnahme von Speisen und Getränken grundsätzlich untersagt; Lehrkräfte können Ausnahmen gestatten.

Das Mitbringen von warmen Speisen (Pizza, Döner, etc.) auf das Schulgelände ist nicht erlaubt.

Alle Schülerin und Schüler der Sekundarstufe I nehmen unter Aufsicht am Mittagessen teil. Den Schülerin und Schülern der Sekundarstufe II ist die Teilnahme am Mittagessen freigestellt.

Jacken, Mäntel und Taschen dürfen aus Platz- und Hygienegründen nicht mit in oder vor den Speisesaal gebracht werden.

3.6 Rauchen / Alkohol / Drogen

Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind auf dem Schulgelände untersagt.

Über Ausnahmen vom Verbot des Alkoholkonsums entscheidet die Schulleitung.

3.7 Kleiderordnung

Alle am Schulleben Beteiligten kommen zu jeder Jahreszeit in angemessener Bekleidung in die Schule.

3.8 Müll

Alle sind aufgefordert, die Menge des anfallenden Mülls möglichst gering zu halten. Dazu gehören insbesondere die Vermeidung von Einwegverpackungen (z.B. Plastikflaschen) und der maßvolle Umgang mit Schreib- und Kopierpapier, Papierhandtüchern und Toilettenpapier.

Der Müll wird getrennt in den entsprechenden Behältnissen gesammelt.

4. Orte und Räume

4.1 Schulgelände und Schulhof

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht verlassen. Als Ausnahmen gelten genehmigte Beurlaubungen durch den Schulleiter oder durch die Aufsicht führende Lehrkraft (Vermerk im Klassenbuch).

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände während der großen Pausen und in Freistunden verlassen. Eine kurzfristige, unvorhersehbare Beurlaubung während des Unterrichtstages erteilt die Fachlehrkraft der laufenden oder der nachfolgenden Unterrichtsstunde (gelber Zettel; Vermerk im Kursheft).

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 sollen zur großen Pause das Pavillongebäude verlassen und sich auf den Schulhof begeben. Bei unzumutbaren Witterungsverhältnissen kann die Aufsicht führende Person den weiteren Aufenthalt im Schulgebäude gestatten.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 – 13 dürfen sich sowohl auf dem Schulhof als auch in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Schulgebäudes aufhalten. (siehe auch: Aufsichtsregelungen)

Vor der großen Pause sowie nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Klassenräume im Pavillon abzuschließen. Die Fachzentren werden nach jeder Unterrichtsstunde abgeschlossen. Diese werden nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten.

Das Schneeballwerfen sowie so genannte „Wasserschlagen“ sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Im Bereich der Basketballkörbe und Tischtennisplatten ist die Benutzung des jeweiligen Sportgerätes mit den passenden Bällen erlaubt.

Das Fußballspielen ist ausschließlich auf der Außensportanlage erlaubt.

Schulfremde Personen dürfen sich nur nach Anmeldung im Sekretariat oder mit schriftlicher Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulgelände aufhalten.

Außerschulische Nutzer von schuleigenen Räumen wie Sportvereine, Musikschulen usw. haben sich an die sie betreffenden Regeln dieser Ordnung zu halten.

4.2 Außensportanlage

Die Nutzung der Außensportanlage durch Lerngruppen (Sportunterricht) hat Vorrang vor der Nutzung durch außerunterrichtliche Gruppen.

Die Außensportanlage darf ausschließlich in Freistunden, in der ungebundenen Freizeit (UF), während der großen Pausen sowie in der Mittagspause genutzt werden, sofern dies nicht zeitweilig durch die Schulleitung oder eine Aufsichtsperson untersagt worden ist.

Der Außensportplatz ist grundsätzlich für alle Sportarten offen. Auf einander Rücksicht nehmen und Verletzungsgefahr vermeiden muss die Aufgabe aller Nutzer sein.

Die Tornetze und Umgrenzungszäune dürfen nicht als „Kletterwand“ missbraucht werden.

4.3 Sporthalle

Für die Sporthalle gilt eine eigene Hallennutzungsordnung.

Die Sportlehrkraft betritt als erste die Halle und verlässt sie als letzte.

Das Tragen von Schmuck und Uhren während des Sportunterrichtes ist untersagt. Sie sollten zusammen mit anderen Wertgegenständen der Sportlehrkraft zur Verwahrung gegeben werden.

Schülerinnen und Schüler, die am Sportunterricht nicht aktiv teilnehmen können, müssen dennoch beim Sportunterricht anwesend sein.

4.4 Leichtathletikanlage

Während des Sportunterrichtes kann die Leichtathletikanlage der Verbandsgemeinde aufgesucht werden. Es gelten dort die gleichen Bestimmungen wie während des Sportunterrichtes auf dem schuleigenen Gelände und zusätzlich die Regelungen, die die Verbandsgemeinde Schweich als Eigentümer der Anlage aufgestellt hat.

4.5 Sekretariat / Verwaltung

Das Sekretariat und die Verwaltung sind auch für schulfremde Personen und Einrichtungen zu den festgelegten Öffnungszeiten zugänglich (Besuche, Bewerbungen, Anmeldungen, Post usw.).

Aus Gründen der Diskretion ist der Arbeitsbereich nicht ohne Zustimmung der dort tätigen oder zeitweise eingesetzten Personen oder der Schulleitung zugänglich.

4.6 Lehrerzimmer

Aus Gründen der Diskretion haben Schülerinnen und Schüler höchstens in Ausnahmefällen und nur in Begleitung einer verantwortlichen Lehrkraft kurzfristig Zugang zum Lehrerzimmer. Dies gilt auch für Eltern, weitere Familienangehörige und alle schulfremden Personen.

Praktikanten und Referendare sind für die Zeit ihrer Tätigkeit Mitglieder des Lehrkörpers.

4.7 Computerräume und EDV-Anlagen

Die Nutzung der Computerräume sowie der sonstigen EDV-Anlagen werden durch eine eigene Nutzungsordnung geregelt. Der Internetzugang ist ausschließlich über den schuleigenen Proxyserver gestattet.

4.8 Naturwissenschaftliche Räume

Zusätzlich zu den Regelungen der Hausordnung gelten in den naturwissenschaftlichen Räumen weitere Bestimmungen. In jeder naturwissenschaftlichen Lerngruppe wird durch die jeweilige Fachkraft eine Sicherheitsbelehrung durchgeführt.

4.9 Selbstlernzentrum

Das Selbstlernzentrum und die Schulmediothek stehen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zur Verfügung. Die Einzelheiten der Nutzung sind in einer eigenen Ordnung festgelegt.

4.10 Aufenthaltsräume

Mittelstufe:

Für jeweils zwei Jahrgänge der Mittelstufe sind gemeinsame Aufenthaltsräume bereitgestellt. Vier Klassenverbände teilen sich diesen Raum. In ihrer Verantwortung liegt es, diesen Raum in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu belassen. Die Reinigung erfolgt abwechselnd durch die für den festgelegten Zeitraum verantwortliche Klasse, die diese Aufgabe als Klassendienst (siehe Punkt 5.2) selbst regelt.

Oberstufe:

Für die Oberstufe gilt eine entsprechende Regelung für ihren Aufenthaltsraum. Die jeweilige Verantwortung alterniert zwischen den Stammkursen.

4.11 Parkplatz

Zufahrt zum schuleigenen Parkplatz haben nur Mitglieder des Schulpersonals sowie Besucher. Motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf dem eigens dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

Die Schule übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.

Der Parkplatz ist kein Pausenhof.

Eltern sollen zum Bringen und Abholen ihrer Kinder den Schwimmbad-Parkplatz benutzen, um die Verkehrssituation in der Dietrich-Bonhoeffer-Straße zu entschärfen. Die Zufahrt über die Dietrich-Bonhoeffer-Straße ist nur für den Ausnahmefall vorgesehen.

4.12 Grillplatz

Der schuleigene Grillplatz darf von Mitgliedern der Schulgemeinschaft nach Genehmigung durch die Schulleitung benutzt werden. Näheres regelt eine gesonderte Benutzerordnung.

5. Dienste

Zu unserem gemeinschaftlichen Zusammenleben gehört auch die Übernahme von Diensten, die zum Gelingen des Schullebens und Wohlbefinden jedes Einzelnen notwendig sind. Die Klassenlehrer bzw. Stammkurslehrer achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die ihnen anvertrauten Dienste ausführen.

5.1 Kioskdienst

Der Kiosk hat in der großen Pause geöffnet. Der Verkaufsraum (Küche) darf nur von beauftragten Schülerinnen und Schülern betreten werden. Der Verkauf von Speisen und Getränken wird von Schülerinnen und Schülern laut Plan übernommen. Auf Hygiene ist zu achten.

5.2 Klassendienste

Jede Klasse regelt mit ihrem Klassenleitungsteam die Übernahme der Klassendienste und vermerkt diese im Klassenbuch.

5.3 „Pickdienst“ und Küchendienst

Die Reinigung der Schulhöfe erfolgt durch die Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 (siehe besondere Regelungen „Pickdienst“).

Der Küchendienst in den beiden Mensen wird laut Plan von den jeweils zuständigen Klassen durchgeführt. Es gelten die speziellen Regelungen zum Mittagessen in der Pavillonmensa sowie in der großen Mensa.

Auf Sauberkeit und hygienische Grundsätze ist dabei besonders zu achten.

6. Aufsichten

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der gesamten Schulzeit und bei jeder Schulveranstaltung der Aufsichtspflicht der Schule. Die Lehrkräfte haben allen Schülerinnen und Schülern gegenüber das Recht, Weisungen zu erteilen. Die Schülerinnen und Schüler haben auch den Anordnungen der weiteren Mitarbeiter (Hausmeister, Sekretärinnen, SLZ-Mitarbeiter, Küchenpersonal, BITS-Lehrkraft ...) Folge zu leisten.

Die konkreten Aufgaben der Pausenaufsichten sind dem Aufsichtsplan zu entnehmen.

7. Unterrichtsversäumnisse

7.1 Fehltage / Entschuldigungen

Jede Schülerin/jeder Schüler ist zu regelmäßiger Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Versäumnisse von minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen von einem Personensorgeberechtigten, solche von volljährigen Schülerinnen und Schülern von ihnen selbst schriftlich entschuldigt werden und am gleichen Tag vor 9.00 Uhr, bei Klassen- oder Kursarbeiten vor 8.00 Uhr im Sekretariat gemeldet werden.

Schülerinnen und Schüler der MSS haben ein Fehlstundenheft zu führen, in dem Entschuldigungen für versäumten Unterricht eingetragen werden.

Die schriftliche Entschuldigung muss zur nächsten Unterrichtsstunde, spätestens jedoch fünf Schultage nach Ende der Erkrankung dem Klassenleiter (Unter- und Mittelstufe) oder der Fachlehrkraft (MSS) vorliegen.

7.2 Krankheit

Erkrankt eine minderjährige Schülerin/ein minderjähriger Schüler während der Unterrichtszeit, so meldet sie/er sich im Sekretariat. Ist eine weitere Teilnahme am Unterricht nicht möglich, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt. Die Schülerin/der Schüler ist im Sekretariat abzuholen.

Erkrankt eine volljährige Schülerin/ein volljähriger Schüler während der Unterrichtszeit, hat sie/er sich durch die Lehrkraft der laufenden bzw. folgenden Stunde befreien zu lassen, die dies im Kursbuch und auf den gelben Entschuldigungszetteln (MSS) vermerkt.

Für die versäumten Stunden ist in jedem Falle eine schriftliche Entschuldigung (siehe 7.1) vorzulegen.

Liegt bereits morgens vor Schulbeginn eine Erkrankung vor, ist die Schule spätestens bis 9.00 Uhr, bei Klassen- oder Kursarbeiten vor 8.00 Uhr, hiervon zu unterrichten. Die Krankmeldung einer/eines noch nicht volljährigen Schülerin und Schülers muss durch einen Personensorgeberechtigten erfolgen. Bei längerfristiger Erkrankung ist eine tägliche Krankmeldung bzw. die Krankmeldung für einen befristeten Zeitraum erforderlich.

Schülerinnen und Schüler mit meldepflichtigen oder Kinderkrankheiten dürfen den Unterricht sowie Schulveranstaltungen nicht besuchen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Krankheit in der Familie vorliegt. Die Schule ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren. Sie kann vor Wiederaufnahme der Teilnahme am Unterricht eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern.

7.3 Fehlen bei schriftlichen Arbeiten

Im Falle eines Fehlens bei schriftlichen Arbeiten muss neben der Krankmeldung

- von minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Verlangen der Schule
- von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II immer eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

7.4 Beurlaubungen

Vorhersehbare Arztbesuche, Heilbehandlungen und sonstige außerunterrichtliche Verpflichtungen sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Kann eine Schülerin/ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so ist in jedem Fall vorher schriftlich eine Beurlaubung zu beantragen.

Zuständig für die Beurlaubung ist:

- für eine Unterrichtsstunde die betreffende Fachlehrkraft
- für ein bis zwei Unterrichtstage der Klassenlehrer / Stammkurslehrer
- für mehr als zwei Unterrichtstage die Schulleitung.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt außerdem: Ist in der fraglichen Zeit eine Klassenarbeit/Klausur vorgesehen, kann die Beurlaubung nur mit ausdrücklichem Einverständnis der betreffenden Fachlehrkraft erfolgen.

Eine Beurlaubung für den letzten Schultag oder mehrere Schultage vor und nach den Ferien bzw. Feiertagen kann nur die Schulleitung gewähren.

8. Sicherheit

Es ist nicht erlaubt, Waffen und andere Gegenstände, die die Sicherheit gefährden, in die Schule mitzubringen.

Wegen der Verletzungsgefahr ist das Rennen und Ballspielen in den Schulgebäuden nicht gestattet.

Aus Sicherheitsgründen ist das Benutzen von Inline-Skates, Skateboards, Schuhen mit Rollen u.ä. nicht erlaubt.

Radfahrer steigen auf dem Schulgelände vom Rad.

Die Schulhöfe sind für motorisierte Fahrzeuge gesperrt. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Schulleitung.

Der gesetzliche Unfallschutz für Schülerinnen und Schüler erstreckt sich auf den Unterricht, die Pausenzeiten und sonstige Schulveranstaltungen sowie auf den Schulweg. Der Versicherungsschutz erlischt bei unberechtigtem Verlassen des Schulgeländes und bei Unterbrechung des Schulweges.

Im Feueralarmfall verlassen die Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Schulgebäude auf den dafür vorgesehenen Fluchtwegen und versammeln sich klassenweise auf den verabredeten Sammelstellen. Im Alarmfall ist der in den Klassenräumen ausgehängte Notfallplan zu befolgen.

Auf den Gängen und teilweise in den Räumen hängen Fluchtpläne aus, die Fluchtwege und Fluchttüren sind durch die grünen Deckenzeichen gekennzeichnet.

Die Ablage von Taschen im Gebäude darf Fluchtwege nicht beeinträchtigen.

Türen und Fenster dürfen nicht manipuliert werden.

Unfälle während der Schulzeit oder bei schulischen Veranstaltungen sind unverzüglich der Aufsicht führenden Lehrkraft sowie im Schulsekretariat zu melden.

9. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Hausordnung können pädagogische oder disziplinarische Maßnahmen gemäß der Schulordnung nach sich ziehen.

Den Schülerinnen und Schülern und den Personensorgeberechtigten wird bei Aufnahme in die Schule diese Hausordnung ausgehändigt. Sie bestätigen durch Unterschrift die Kenntnisnahme.

Diese Hausordnung wurde am 14.12.2010 von der Schulkonferenz beschlossen und am 01.01.2011 in Kraft gesetzt.